

**Einladung
zur 16. Sitzung
des Schulausschusses
am Dienstag, dem 21.11.2017,
um 17:00 Uhr in der Cafeteria des Willibrord-Gymnasiums**

**Vor Beginn der Sitzung findet um 16:00 Uhr ein Rundgang/Vorstellung des
Gymnasiums statt.
Treffpunkt: Cafeteria**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2017 |
| 3 | 04 - 16 1263/2017/1 Umfrage und Informationsveranstaltung bezügl. der Realschule;
hier: Eingabe Nr. 10/2017 der Bürgerinitiative "Freunde der Realschule" |
| 4 | 04 - 16 1287/2017 Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2018/2019 |
| 5 | 04 - 16 1286/2017 Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich |
| 6 | Mitteilungen und Anfragen |
| 7 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 13. November 2017

gez.
Elisabeth Braun
Vorsitzender

Wir danken dem Willibrord-Gymnasium der Stadt Emmerich am Rhein für die Bereitstellung der Räumlichkeiten.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1263/2017/1	13.11.2017

Betreff

Umfrage und Informationsveranstaltung bezügl. der Realschule;
hier: Eingabe Nr. 10/2017 der Bürgerinitiative "Freunde der Realschule"

Beratungsfolge

Schulplanungskommission	15.11.2017
Schulausschuss	21.11.2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Eingabe der Bürgerinitiative „Freunde der Realschule“ vom 08.09.2017 nicht zu folgen und die Schullandschaft in der Sekundarstufe I nicht zu erweitern.

Sachdarstellung :

Die Bürgerinitiative „Freunde der Realschule“ hatte am 8. September 2017 eine Eingabe zur Ratssitzung am 26. September 2017 dem Bürgermeister übergeben (Anlage 1). In der v. g. Ratssitzung wurde die Eingabe zur Besprechung in den Schulausschuss verwiesen.

Am 12. Oktober 2017 hat wiederum der Schulausschuss die Vorlage von der Tagesordnung genommen, damit in nichtöffentlicher Sitzung der Schulplanungskommission über das Thema und die Antragstellung diskutiert werden kann.

Die Sitzung der Schulplanungskommission findet am 15. November 2017 statt; das Ergebnis der Diskussion wird nachgereicht.

Weiterhin wurde die Verwaltung gebeten, Stellungnahmen der Bezirksregierung einzuholen. Die Verwaltung hat die Dezernate 48 – für das Genehmigungsverfahren, sowie die schulfachlichen Dezernate für die Gesamtschulen und die Realschulen angeschrieben. Außer einer Bestätigung über den Eingang der Anfragen liegen bisher keine weiteren Rückmeldungen vor.

Die CDU-Fraktion hatte zur bisherigen Vorlage einige ergänzende Fragen, zu denen die Verwaltung in der neuen Anlage 5 Bezug genommen hat.

Bei der beantragten Errichtung einer zweizügigen Realschule handelt es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Demnach entscheidet der Rat als Vertretungsgremium des Schulträgers über jede Maßnahme der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW). Die öffentlichen Schulträger entscheiden dabei im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes.

Neben der Errichtung einer neuen Realschule als weitere Schule am Standort Emmerich am Rhein müsste als weitere genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW gegebenenfalls die Begrenzung der Zügigkeit der Gesamtschule und eventuell auch des Gymnasiums in Betracht gezogen werden. Die Änderung der Zügigkeit von Schulen bietet dem Schulträger die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen zu reagieren. Gleichzeitig ist sie das einzige gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen. Dies ist erforderlich, wenn die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestgrößen der Schulen in Gefahr geraten könnte.

Herr Bieber, der bereits mit der Fa. Komplan die letzte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bearbeitet hat, wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung beauftragt, ein Gutachten in Form einer Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die bei einer derartigen schulorganisatorischen Maßnahme erforderlichen anlassbezogenen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW) zu erstellen. Die Studie ist der Vorlage als Anlage 2 angehängt. Herr Bieber wird in der Sitzung sein Ergebnis erläutern und steht gegebenenfalls für Fragen zur Verfügung.

Da es sich um eine Neuerrichtung einer Realschule handelt sind für die Antragstellung folgende Verfahrensschritte und Unterlagen erforderlich:

1. Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW)
2. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (SchulA)
3. Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung)
4. Schülerzahlenprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn
5. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

6. Aussagen zu der Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
7. Anhörungsschreiben an die benachbarten Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. a.
8. Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des Kämmerers, ggf. Finanzaufsicht)
9. Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW
10. Errichtungstermin
11. Standort der neu zu errichtenden Schule (mit Raumkonzept)
12. Ggf. Bestimmungsverfahren gemäß §§ 27, 28 SchulG NRW zur Festlegung der Schulart
13. Eine ausdrückliche Erklärung des Schulträgers, ab welchem Zeitpunkt die sachlichen Errichtungsvoraussetzungen erfüllt sein werden.
14. Eine ausdrückliche Erklärung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Schulanlagen, Gebäude und Einrichtungen gemäß § 79 SchulG NRW

Die Änderung der Zügigkeit bestehender Schulen ist ein eigenes Verfahren, das folgender Verfahrensschritte und Unterlagen bedarf:

1. Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW)
2. Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
3. Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
4. Schülerzahlenprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn
5. Benennung des Termins des Beginns der Maßnahme
6. Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
7. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)

Im Folgenden wird von Seiten der Verwaltung Bezug genommen auf die einzelnen Punkte aus der Eingabe der Bürgerinitiative, bzw. offene Fragestellungen formuliert, für die Aussagen, die aus Sicht der Verwaltung nicht abschließend begründet scheinen.

- Das Gymnasium erhält aktuell viele Anmeldungen ohne Gymnasialempfehlung

Es hatten sich in der Tat eine Reihe von Erziehungsberechtigten dazu entschlossen, ihre Kinder am Gymnasium anzumelden, obwohl keine entsprechenden Schulformempfehlungen vorlagen. Aufgrund der gesetzlich festgeschriebenen freien Schulwahl der Eltern/Erziehungsberechtigten, kann das jedoch nicht beanstandet werden. Ähnliches ist bereits aus der Realschulzeit bekannt, als viele Eltern der Kinder mit reiner Hauptschulempfehlung ihre Kinder an der Realschule angemeldet hatten.

- Viele dieser Kinder müssen in die 7. Klasse der Gesamtschule wechseln

Es gab immer Übergänge zwischen den Schulen der Sekundarstufe I nach Abschluss der Probezeit; dies unabhängig von der von den Grundschulen ausgesprochenen Schulformempfehlungen. Der Wunsch der Eltern auf einen möglichst hochwertigen Schulabschluss lässt sich manchmal nicht auf direktem Wege umsetzen.

- Die Gesamtschule hat infolgedessen im 7. Jahrgang besonders große Klassen. Dieses wird sich gerade für die Inklusion und das gemeinsame Lernen negativ aus.

Die jetzige 8. Klasse der Gesamtschule war von Beginn an bereits stark besucht. Dies lag zum Teil an Übergängern von Haupt- und Realschule und nur in ganz geringem Umfang an Übergängen vom Gymnasium. Eine höhere Anzahl an Seiteneinsteigern (Zugezogene u. Flüchtlingskinder) musste ebenfalls aufgenommen werden.

- Die Realschule ist landesweit wieder stark nachgefragt, siehe Kleve!

Die Karl-Kister-Realschule in Kleve ist seit Jahren dort stark nachgefragt. Kleve hat beim Umbau ihrer Schullandschaft eine Realschule geschlossen, so dass sich die Nachfrage nur noch auf eine Realschule konzentrieren musste.

Kenntnisse, dass die Nachfrage nach Realschulen gestiegen ist, liegen der Verwaltung nicht vor, zumal die Schüler-/Schulstatistik des Landes andere Angaben macht:

<u>Schulform</u>	<u>Anzahl Schule/Schüler</u>		
	<u>2014/15</u>	<u>2015/16</u>	<u>2016/17</u>
Realschule	563/263.140	559/248.542	538/235.524
Gesamtschule	306/266.102	314/279.550	327/294.749
Gymnasium	625/538.862	625/532.522	626/527.499

- Die Stadt würde ein attraktives Schulangebot mit einer Gesamtschule, einer kleinen Realschule und einem Gymnasium erhalten.

Sicherlich würde eine weitere Schule das Schulangebot erweitern. Es würden aber die gleichen Abschlüsse angeboten werden.

- Es gäbe neben 2. Ganztagschulen (Gymnasium / Gesamtschule), auch eine Halbtagschule (Realschule)

- Die Realschule böte einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil für Emmerich, die heimischen Familien, mögliche zuziehende Familien und Firmen

Es wird leider von Seiten der BI nicht erläutert, worin der Standortvorteil liegt.

- Es wären keine neuen Schulgebäude oder größere Umbauten erforderlich.

Das ist definitiv nicht richtig. Neben dem Gymnasium, das recht gut untergebracht ist, hat die Herrichtung der drei Gebäude Brink / Grollscher Weg / Paaltjessteege für die Gesamtschule begonnen. Im Rahmen der auch politisch gewollten Durchführung der Phase 0 wurde der Bedarf der Gesamtschule festgehalten und daraus ein auf diesen Bedarf einer 6- bis 7zügigen Gesamtschule zugeschnittenes Schulbaukonzept entwickelt.

Eine zweizügige Realschule neben einer vier- bis fünfzügigen Gesamtschule in diesen Gebäudekomplex zu integrieren, würde dies einen Neubeginn der Planungen nach sich ziehen müssen.

Der so genannte IKEA-Bau wäre auch nicht ausreichend für die Realschule, da zum Beispiel für Verwaltung, Sekretariat und Differenzierung zusätzlicher Raum erforderlich ist.

- Das Gymnasium erhielt wesentlich weniger Schüler ohne Gymnasialempfehlung

Es ist leider nicht bekannt, woran die BI diese Prognose knüpft. Der Elternwille ist für die Anmeldungen maßgeblich.

- Das Gymnasium muss nach der 5. oder 6. Klasse keine oder weniger Schüler zur Gesamtschule schicken.

siehe oben (2. Punkt)

- Die gymnasialen Übergänger hätten die Wahl zwischen einer Realschule als Halbtagschule oder einer Gesamtschule als Ganztagschule

- Die Gesamtschule könnte verlässlicher planen

Eine Planung ist in dieser Hinsicht immer schwierig. Wären Übergänge vorher erkennbar, ließen sich diese in die Planungen (verlässlich) einbauen. Angenommen, die Realschule wäre sehr gut nachgefragt, dann wären diese Klassen voll und könnten keine weiteren Kinder (z. B. Übergänge vom Gymnasium) aufnehmen. Diese würde dann doch zur Gesamtschule gehen müssen. Die Gesamtschule hätte bei vier Parallelklassen jedoch deutlich weniger Spielraum, als bei sechs Klassen.

- Die Gesamtschule bekäme weniger Rückläufer vom Gymnasium

siehe vorherigen Punkt

- Die Gesamtschule wäre in ihrem Bestand nicht gefährdet und könnte weiterhin 4 – 5 Züge bilden

siehe Gutachten von Herrn Bieber

- Die Gesamtschule erhielte die meisten Übergänger nach der 10. Klasse der Realschule für ihre Oberstufe

Übergänge von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II innerhalb einer Gesamtschule lassen sich leichter planen, als die Übergänge von anderen Schulen der Sekundarstufe I. Es ist ein Schulwechsel erforderlich. Dabei werden andere Angebote ggf. eine größere Rolle spielen als bei Schülerinnen und Schülern, die in ihrem vertrauten Umfeld bleiben können.

- In Notsituationen wäre ein wechselseitiger Lehrertausch (Realschule / Gesamtschule) möglich.

Das liegt allein in der Versorgungslage der Schulen und innerhalb deren Verantwortung. Der Schulträger kann hierzu keine Stellung nehmen.

- Die Gesamtschule könnte so ausgebaut werden, wie von den Hausmann-Architekten geplant.

Wie bereits weiter oben angeführt, kann dieser Aussage nicht gefolgt werden. Zum Beispiel ist in den Hausmann-Entwürfen für das so genannte IKEA-Gebäude ein Ausbau mit Fachräumen geplant.

- Der Elternwille muss erfüllt werden.

Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen gehört zu den zentralen Aufgaben der Kommune, über die letztlich der Rat entscheiden

muss. Der Elternwille wird bei der Entscheidung eine größere Rolle spielen, kann aber nicht das alleinige Entscheidungskriterium sein. Der Schulträger muss immer seine gesamte Schullandschaft im Blick haben und kann Veränderungen nur vorantreiben, soweit die anderen Schulen / Schulformen nicht gefährdet werden.

- Die Zweizügigkeit ermöglicht geordneten Schulbetrieb

Die Zweizügigkeit einer Realschule ist formal die Mindestgröße einer Realschule und für einen geordneten Schulbetrieb unumgänglich. In wieweit sich innerhalb einer zweizügigen Schule ein attraktives Schulangebot bewerkstelligen lässt, müsste auch pädagogischer Sicht betrachtet werden. Die Vielfalt an Angeboten einer sechszügigen Schule kann definitiv geboten werden.

- Eine Halbtagsrealschule bereichert die Schullandschaft und ist eine Alternative zur Ganztagschule

Auch eine Realschule hat einen Wochenstundenrahmen von 28 – 32 Stunden in den Klassen 5 und 6, sowie von 31 bis 34 Stunden ab Klasse 7. Dies allein in den Vormittag unterzubringen wird schwierig. Zusätzliche freiwillige Arbeitsgemeinschaften, wie sie an den Ganztagschulen (Gymnasium und Gesamtschule) angeboten werden, müssen auch immer am Nachmittag stattfinden. Bei einem kompletten Stundenplan, also ohne Fehlstunden, und mit Annahme von freiwilligen Angeboten hat auch ein Halbtagsrealschüler durchaus am Nachmittag Aufenthaltszeiten in der Schule.

- Die Realschüler hätten mehr Zeit in der Familie für Sport, Musik und Freizeit

Es lässt sich sicherlich darüber streiten, ob dem wirklich so ist. In einer Ganztagschule entfallen in größerem Umfang die Hausaufgaben. Soweit Sport und Musik nicht in den Ganztagsbereich eingebunden sind, verschieben sich teils lediglich die Zeiten.

Der verpflichtende Nachmittagsunterricht (montags, mittwochs und donnerstags) endet am Gymnasium bereits um 15:05 Uhr und an der Gesamtschule um 15:20 Uhr.

- Die Realschüler erhielten einen von Wirtschaft, Handwerk und Verwaltung hochgeschätzten Abschluss

Es ist leider nicht bekannt, womit die BI diese Aussage begründet.

Realschüler verlassen die Schule in der Regel mit einem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife mit oder ohne Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe). Diesen Abschluss können Schülerinnen und Schüler ebenfalls an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium erwerben.

- Die Realschüler hätten die Wahl, die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, des Gymnasiums oder des berufsbildenden Schulwesens zu besuchen.

- Die Emmericher Schüler könnten in Emmerich zur Schule gehen. Die Fahrten zur Realschule nach Rees können entfallen.

Emmericher Schüler können auch heute schon in Emmerich zur Schule gehen. Für die Übergänger aus der Grundschule bietet sich mit Gymnasium und Gesamtschule die Möglichkeit, alle Abschlüsse in Emmerich zu erwerben.

Fazit

Die aktuelle Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung (Verabschiedung im Rat am 20. September 2016) bestätigt, dass die Stadt Emmerich am Rhein mit dem Städt. Willibrord-Gymnasium und der Gesamtschule Emmerich am Rhein ein umfangreiches und ausreichendes Bildungsangebot besitzt und damit auch für die kommenden Jahre gut aufgestellt ist.

Auch wenn sich nicht alle Eltern mit diesem Angebot anfreunden konnten, besteht derzeit aus Sicht der Verwaltung kein Änderungsbedarf. Aufgrund der bestehenden freien Schulwahl steht den Eltern frei, ihre Kinder auch an Schulen außerhalb von Emmerich anzumelden.

Für die Änderung und Erweiterung der bestehenden Schullandschaft fehlen der Stadt die erforderlichen Schülerzahlen, um auch künftig ein attraktives Bildungsangebot anbieten zu können. Die Verringerung der Zügigkeit an der Gesamtschule und ggf. auch am Gymnasium geht einher mit einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für Arbeitsgemeinschaften, Kurse und Neigungen. Auch an einer zweizügigen Realschule wird sich die Auswahl an Angeboten in Grenzen halten. Für ein entsprechend vielfältiges Angebot ist eine deutlich höhere Zügigkeit erforderlich.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte auch, dass eine Gesamtschule von der Schülervielfältigkeit lebt. Da an einer Gesamtschule alle Bildungsabschlüsse angeboten werden, lebt sie davon, dass auch die Mischung innerhalb der Schülerschaft dementsprechend ist. Eltern wünschen sich für Ihre Kinder den bestmöglichen Bildungsabschluss. Dementsprechend viele Kinder werden am Gymnasium angemeldet – teils halt auch ohne entsprechende Schulformempfehlung. Somit entzieht das Gymnasium der Gesamtschule zurzeit einen Teil der Kinder mit höherer Schulformempfehlung. Soweit nun noch eine Realschule das Schulangebot in Emmerich ergänzt, würde auch ein Teil der mittleren Schulformempfehlungen wegbrechen. Für die Gesamtschule bliebe nur noch ein Bruchteil der Kinder mit mittleren und höheren Schulformempfehlungen. Dies würde der Heterogenität der Gesamtschule schaden.

In Bezug auf die Äußerungen der Bürgerinitiative muss an dieser Stelle noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Schulbauplanungen, die der Rat beschlossen hat, sich auf eine 6 bis 7 zügige Gesamtschule bezogen haben. Das Architekturbüro Hausmann hatte aus der Phase 0 eine Schularchitektur entwickelt mit entsprechenden Beziehungen der Räume nach den Bedarfen der entsprechenden Beteiligten der Gesamtschule; aufgeteilt nach Jahrgangsstufen auf drei Gebäude (Brink, Grollscher Weg und Paaltjessteeg). Die Einfügung einer zweizügigen Realschule am Standort Grollscher Weg würden die Planungen zumindest für die Gebäude Brink und Grollscher Weg zu Nichte machen. Die Überlegungen der Bürgerinitiative, in denen das sogenannte IKEA-Gebäude mit 6 Klassenräumen und zwei kleinen Nebenräumen als Klassentrakt für die Realschule ausreichen sollte, sind aus Sicht der Verwaltung wenig hilfreich. Es bleiben zu viele offene Fragen; schließlich benötigt auch eine Realschule Verwaltungsräume (Büros für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Sekretärin, Lehrerzimmer, ...), Fachräume und Differenzierungsräume.

Im Rahmen der Inklusion müssen auch der Realschule entsprechende Räume zur Verfügung gestellt werden – auch die Hanse-Realschule hatte diesbezüglich bereits eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern aufgenommen, auch wenn die räumliche Situation bisher dafür nicht ausgelegt war.

Es bleibt zusätzlich festzuhalten, dass sich die finanziellen Rahmenbedingungen (Schlüsselzuweisungen) für den Schulträger bei gleichbleibender Schülerzahl, nicht verändern werden, wenn drei, anstatt zwei weiterführende Schulen am Ort sind. Die

Ausgaben sind in vielen Bereichen jedoch abhängig von der Anzahl der Schulen und nicht zwangsläufig von der Schülerzahl.

Zusätzlich fördert das Land im Rahmen des Programmes „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe des entsprechenden derzeit gültigen Ministererlasses Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten. Im Rahmen der aktuellen Erlasslage würde die zweizügige Realschule als Halbtagschule bei einer geschätzten Schülerzahl von 336 einen Betrag in Höhe von 21.220 € pro Schuljahr zur Verfügung gestellt bekommen (Erlass Geld oder Stelle / BASS 11-02 Nr. 24 – Abschnitt 5.4.1 Buchstabe b)). Eine Ganztagschule mit vergleichbarer Schülerzahl würde hingegen einen Betrag in Höhe von 124.800 € erhalten können (Abschnitt 5.4.2.1 Buchstabe b)). Diese Gelder stehen nicht nur für die pädagogische Übermittagsbetreuung, also für die Betreuung während der Mittagspause, sondern auch für die Finanzierung von freiwilligen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Emmerich hat mit seiner Schullandschaft in der Primarstufe (sechs für fast alle Schüler gut erreichbare Grundschulen) und mit dem Angebot in den Sekundarstufen mit Gymnasium und Gesamtschule ein ausreichendes Schulangebot, an dem alle Abschlüsse erworben werden können. Die Größen der Schulen der Sekundarstufe ermöglicht ein vielfältiges Angebot, das den Neigungen der Schülerinnen und Schülern entgegen kommt. Aufgrund der derzeitigen Schülerzahlenprognosen muss befürchtet werden, dass eine weitere Schule in der Sekundarstufe I diese Bildungslandschaft aus dem Gleichgewicht und somit unnötig in Gefahr bringt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

- 04 - 16 1263 2017 A 1 Eingabe Nr. 10 2017 der BI 'Freunde der Realschule' v. 08.09.2017
- 04 - 16 1263 2017 A 2 Studie RS Emmerich am Rhein
- 04 - 16 1263 2017 A 3 Stellungnahme des städt. Willibrord-Gymnasiums zur RS Neugründung
- 04 - 16 1263 2017 A 4 Stellungnahme Gesamtschule
- 04 - 16 1263 2017 A 5 Stellungnahme Vw zu ergänzenden Fragen

Dipl.-Ing. H.-J. Büscher Sternstraße 54 D 46446 Emmerich am Rhein

An den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
z. Hd. Herrn Bürgermeister Hinze
Geistmarkt 1

D-46446 Emmerich am Rhein

e-mail: freunde.realschule@t-online.de

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing: 08. Sep. 2017

Bgm. *[Handwritten Signature]*

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Empfänger:

Nr. 10

Datum: 8.9.17

...

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
HJB

Emmerich am Rhein
170908

Eingabe zur Ratssitzung am 26.09.2017 durch die Bürgerinitiative "Freunde der Realschule"

Guten Tag,

sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

ich, Hans-Joachim Büscher, wohnhaft Sternstrasse 54 in Emmerich am Rhein darf im Auftrag der Bürgerinitiative "Freunde der Realschule" folgende Eingabe an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein richten:

Die Bürgerinitiative „Freunde der Realschule“, vertreten durch mich, bittet, der Rat der Stadt Emmerich am Rhein möge das Folgende beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu Beginn des Schuljahres 2018/19 unter den Eltern der Grundschulklassen (z.B. 1-4 Klasse) nach vorhergehenden Informationsschreiben und Informationsveranstaltungen eine Umfrage durchzuführen, um festzustellen, ob Interesse an einer neuen zweizügigen Realschule ab Schuljahr 2019/20 in unserer Stadt besteht. Der Terminplan für die Information und Befragung muss derart gesetzt sein, dass das Ergebnis der Befragung für die Einreichung einer fristgerechten Beantragung im Jahr 2018 (Pkt.2) vorliegt.
2. Sofern sich ein Bedarf für eine zweizügige Realschule (mindestens 56 Schülerinnen und Schüler bekunden deren Interesse) ergibt, beantragt die Verwaltung fristgerecht im Jahr 2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Gründung einer neuen Realschule für das Schuljahr 2019/20.

3. Zeitgleich ist der Schulentwicklungsplan anlassbezogen fortzuschreiben.

4. Sofern bei der Anmeldung im Februar 2019 die Mindestzahl für zwei Eingangsklassen erreicht ist, beschließt der Rat vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung die Gründung einer neuen Realschule zum 1.8.2019 und legt hierfür eine Zweizügigkeit fest.

5. Die neue Realschule soll im sog. „Ikea-Bau“ in der jetzigen Realschule untergebracht werden und bildet mit der Gesamtschule ein Schulzentrum.

Begründung:

- Das Gymnasium erhält aktuell viele Anmeldung ohne Gymnasialempfehlung.
- Viele dieser Kinder müssen in die 7. Klasse der Gesamtschule wechseln.
- Die Gesamtschule hat infolgedessen im 7. Jahrgang besonders große Klassen. Dieses wirkt sich gerade für die Inklusion und das gemeinsame Lernen negativ aus.
- Die Realschule ist landesweit wieder stark nachgefragt, siehe Kleve !
- Die Stadt würde ein attraktives Schulangebot mit einer Gesamtschule, einer kleinen Realschule und einem Gymnasium erhalten.
- Es gäbe neben 2 Ganztagschulen (Gymnasium / Gesamtschule), auch eine Halbtagsschule (Realschule).
- Die Realschule böte einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil für Emmerich, die heimischen Familien, mögliche zuziehende Familien und Firmen.
- Es wären keine neuen Schulgebäude oder größere Umbauten erforderlich.
- Das Gymnasium erhielte wesentlich weniger Schüler ohne Gymnasialempfehlung.
- Das Gymnasium muss nach der 5. oder 6. Klasse keine oder weniger Schüler zur Gesamtschule schicken.
- Die gymnasialen Übergänger hätten die Wahl zwischen einer Realschule als Halbtagsschule oder einer Gesamtschule als Ganztagschule.
- Die Gesamtschule könnte verlässlicher planen.
- Die Gesamtschule bekäme weniger Rückläufer vom Gymnasium.
- Die Gesamtschule wäre in ihrem Bestand nicht gefährdet und könnte weiterhin 4-5 Züge bilden.
- Die Gesamtschule erhielte die meisten Übergänger nach der 10. Klasse der Realschule für ihre Oberstufe.

- In "Notsituationen" wäre ein wechselseitiger Lehreraustausch (Realschule / Gesamtschule) möglich.
- Die Gesamtschule könnte so ausgebaut werden, wie von den Hausmann-Architekten geplant.
- Der Elternwille muss erfüllt werden.
- Die Zweizügigkeit ermöglicht geordneten Schulbetrieb.
- Eine Halbtagsrealschule bereichert die Schullandschaft und ist eine Alternative zur Ganztagschule
- Die Realschüler hätten mehr Zeit in der Familie, für Sport, Musik und Freizeit.
- Die Realschüler erhielten einen von Wirtschaft, Handwerk und Verwaltung hochgeschätzten Abschluss.
- Die Realschüler hätten die Wahl, die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, des Gymnasiums oder des berufsbildenden Schulwesens zu besuchen.
- Die Emmericher Schüler könnten in Emmerich zur Schule gehen. Die Fahrten zur Realschule nach Rees können entfallen.

Wir als Bürgerinitiative weisen darauf hin, dass unser Anliegen ein gesetzlich geregeltes Verfahren ist und den Ausdruck von mehreren hundert Eltern bzw. Bürgern der Stadt Emmerich am Rhein repräsentiert. Der Elternwille soll, wie bei der Gründung der Gesamtschule, Anwendung finden.

Wir werden die Unterschriften der Bürger am 26.09.2017 bei der Ratssitzung übergeben.

Mit freundlichem Gruß

i.A. der BI Freunde der Realschule
Hans-Joachim Büscher

V.

9.

5.

6.

V.

Ül

M

i./

ÖS Schulentwicklungsplanung der der Stadt Emmerich am Rhein



Wappen © Stadt Emmerich am Rhein

Machbarkeitsstudie Realschule

August 2017

Autor: Dipl.-Vw. Tilman Bieber, Stadtplaner AKNW

48147 Münster

1. Aufgabenstellung

In der Stadt Emmerich am Rhein gibt es gegenwärtig Überlegungen, das bestehende Schulangebot*), bestehend aus

- dem Willibrord-Gymnasium
- der Gesamtschule Emmerich am Rhein

um eine neu zu errichtende Realschule zu ergänzen.

Unabhängig sowohl von der pädagogischen als auch von der politischen Bewertung dieses Vorhabens, die an dieser Stelle ausdrücklich nicht erfolgen sollen, stellt sich zunächst die Frage, ob es in der Stadt Emmerich am Rhein überhaupt ein ausreichend großes Schülerpotenzial gibt, um ein derartiges Projekt weiter zu verfolgen.

Konkret bedeutet dies, dass durch die Einführung einer neuen Schule einerseits die bestehenden Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) nicht in ihrem Bestand gefährdet werden dürfen; andererseits muss auch die neu zu errichtende Schule prognostisch für mindestens fünf Jahre die gesetzliche Mindestgröße erreichen. Dabei muss die Mindestgröße einer neu zu errichtenden Schule grundsätzlich mit Kindern aus dem eigenen Stadtgebiet erreicht werden.

Die aktuellen Überlegungen in der Stadt Emmerich am Rhein gehen dahin, eine Realschule in **zweizügiger Größenordnung** zu errichten. Aufgrund der Errichtungsgröße für Realschulen von 28 Schüler/innen pro Klasse resultiert hieraus eine Mindestgröße von 56 Schüler/innen pro Jahrgang. Zur Klärung der Frage, ob ein Bedürfnis in dieser Größenordnung besteht und ob die notwendige Zahl von Anmeldungen in der Stadt Emmerich am Rhein erreichbar ist, könnte eine Elternbefragung beitragen, die im Verfahren der Neuerrichtung einer Schule ohnehin vorgeschrieben ist.

*) Ohne auslaufende Schulen

2. Ableitung des Schülerpotenzials in der Stadt Emmerich bis zum Schuljahr 2025/26

2.1 Schulwahlverhalten

Die Entwicklung des Übergangsverhaltens in der Stadt Emmerich am Rhein im Zeitraum seit der Errichtung der Gesamtschule ist nachfolgend in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Schulwechsler Primarstufe zur Sekundarstufe, Schuljahr 2014/15-16/17

Schuljahr	Willibrord-Gymnasium	Gesamtschule Emmerich	Auspendler	Summe
2014/15	93 (33,7 %)	172 (62,3 %)	11 (4,0 %)	276
2015/16	118 (40,5 %)	158 (54,3 %)	15 (5,2 %)	291
2016/17	109 (38,5 %)	153 (54,1 %)	21 (7,4 %)	283
Gewicht. Durchschnitt 2014/15-16/17	38,4 %	55,5 %	6,1 %	100,0 %
Prognose	39 %	55 %	6 %	100,0 %
Prognose ohne Auspendler	41,5 %	58,5 %		

2.2 Demografische Entwicklung

In Tab. 2 sind die zukünftigen Schülerpotenziale für die Sekundarstufe I ausgewiesen, die im Zeitraum bis zum Schuljahr 2025/26 die Grundschulen der Stadt Emmerich am Rhein verlassen werden. Nach Abzug der Auspendlerquote (6 %) errechnet sich das Schülerpotenzial, das für die weiterführenden Schulen in der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung steht.

Tab. 2: Schülerpotenzial Sekundarstufe I bis 2025/26

Schuljahr	Potenzial Sek. I	Auspendler 6 %	Potenzial Emmerich
2017/18	212	13	199
2018/19	282	17	265
2019/20	295	18	277
2020/21	249	15	234
2021/22	289	17	272
2022/23	284	17	267
2023/24	283	17	266
2024/25	282	17	265
2025/26	300	18	282

3. Modellrechnungen

Auf der Grundlage des aktuellen Übergangsverhaltens und der zukünftigen demografischen Entwicklung in der Stadt Emmerich am Rhein lassen sich zwei unterschiedliche Modellrechnungen darstellen:

- Fortschreibung Status quo (→ Tab. 3)
- Entwicklung bei Errichtung einer Realschule (→ Tab. 4).

Tab. 3: Modellrechnung I: Fortschreibung Status quo

Schuljahr	Potenzial	GY 41,5 %	GE 58,5 %
2017/18	199	82	117
2018/19	265	110	155
2019/20	277	115	162
2020/21	234	97	137
2021/22	272	113	159
2022/23	267	111	156
2023/24	266	110	156
2024/25	265	110	155
2025/26	282	117	165

Fazit:

Im Fall der Status quo-Fortschreibung zeichnet sich folgende Entwicklung ab:

- **Gymnasium: I. d. Regel Vierzügigkeit**
- **Gesamtschule: Gesicherte Fünfzügigkeit, in den meisten Schuljahren ist mit 6 Eingangsklassen zu rechnen.**

Bei der Modellrechnung II „Errichtung Realschule“ besteht grundsätzlich eine gewisse Unsicherheit, welche Auswirkungen das neue Schulangebot einer Realschule auf das Schulwahlverhalten haben wird. Allen Erfahrungen zufolge ist davon auszugehen, dass das Gymnasium davon nicht bzw. allenfalls in sehr geringem Umfang betroffen sein wird, während an der Gesamtschule ein starker Rückgang der Schülerzahlen zu erwarten ist.

Bei der Darstellung in Tab. 4 wird methodisch so vorgegangen, dass vom jeweiligen Schülerpotenzial vorab 2 Züge Realschule (2 x 29 SuS = 58 SuS = max. Aufnahmezahl) abgezogen werden und die verbleibenden Schüler sich zu gleichen Teilen auf die beiden anderen Schulformen Gymnasium und Gesamtschule verteilen.

Tab.4: Modellrechnung II: Errichtung Realschule

Schuljahr	Potenzial	RS	Verbleib.	GY	GE
		(2 Klassen)	Potenzial	50 %	50 %
2017/18	199	58	141	71	70
2018/19	265	58	207	104	103
2019/20	277	58	219	110	109
2020/21	234	58	176	88	88
2021/22	272	58	214	107	107
2022/23	267	58	209	105	104
2023/24	266	58	208	104	104
2024/25	265	58	207	104	103
2025/26	282	58	224	112	112

Fazit: Bei einer Erweiterung des Schulangebots in der Stadt Emmerich am Rhein um eine zweizügige Realschule besteht bei Jahrgangsstärken von < 300 Schüler/innen das Risiko, dass das gegenwärtig stabile Schulsystem (Gesamtschule + Gymnasium) dauerhaft destabilisiert wird. Es muss damit gerechnet werden, dass an der Gesamtschule und/oder an der Realschule in einzelnen (vornehmlich schwächer besetzten Jahrgängen) die

für die Fortführung gesetzlich erforderlichen Mindestzahlen möglicherweise nicht mehr erreicht werden.

Nur wenn sich das zur Verfügung stehende Schülerpotenzial idealtypisch auf alle drei Schulen aufteilt, ist gewährleistet, dass alle Schulen ihre jeweilige Mindestgröße erreichen. Angesichts der durchaus „normalen“ Schwankungen bei der Übertrittsquote zu den einzelnen Schulformen kann jedoch von dieser Annahme nicht ausgegangen werden.

Vor diesem Hintergrund ist dem Schulträger im Interesse einer dauerhaft stabilen Schullandschaft in der Stadt Emmerich am Rhein von der Einführung einer weiteren Schulform (Realschule) abzuraten.

Stellungnahme des Städtischen Willibrord-Gymnasiums zum Begehren der BI „FdR“

- Grundsätzlich freut sich das Städtische Willibrord-Gymnasium, wenn Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt sich um sein Wohlergehen Gedanken machen.
- Prinzipiell teilt das Städtische Willibrord-Gymnasium die Meinung der „FdR“, dass der Elternwille, soweit dies vor allem systemisch realisierbar ist, respektiert wird. Selbstverständlich sollen und müssen Eltern gehört werden.
- Die Aussage „Das Gymnasium erhält viele Anmeldung (sic!) ohne Gymnasialempfehlung“ ist sachlich falsch bzw. unterliegt der subjektiven Deutung des Adjektivs „viele“.
- Statistiken, die dies widerlegen, liegen dem Schulträger vor (ASDPC/offizielle, jährliche Schulstatistik).
- Die freie Wahl der Schulform der weiterführenden Schulen bzw. die Aufhebung der verbindlichen Schulformempfehlung trat zum Schuljahr 2011/2012 in Kraft.
 - Dies war eine Reaktion auf den zu respektierenden Elternwillen.
 - Zu diesem Schuljahr wurden 15 Kinder mit einer Realschulempfehlung am Städtischen Willibrord-Gymnasium angemeldet.
 - Zu dieser Zeit gab es in Emmerich noch keine Gesamtschule.
- Seitdem verzeichnet das Städtische Willibrord-Gymnasium durchschnittlich 13 Zugänge mit einer Realschulempfehlung. Dies entspricht bei weitem nicht, wie mittlerweile mehrfach auch in der Presse kolportiert, einer Klasse. Die Klassenstärken des Städtischen Willibrord-Gymnasiums liegen - bis auf eine Ausnahme - bei 28 – 30 SuS.
- Ein Durchschnitt von knapp 13% SuS mit einer Realschulempfehlung befindet sich zurzeit am Städtischen Willibrord-Gymnasium, und zwar auf ausdrücklichen Elternwunsch.
- Deren Verbleib ist definitiv nicht gefährdet.
- Entgegen den Behauptungen der „FdR“ wechseln nur wenige *Regelschüler* nach der Klasse 6 zur Gesamtschule. Ich verweise auf die Schulformwechsler-Statistik, die bei durchschnittlich 1 bis 2 SuS pro Jahr liegt.
 - Diese Übergangszahl ist seit fast 10 Jahren konstant.
 - Sie ist u.a. auf die Individuelle Förderung und Individuelle Beratung, für die das Städtische Willibrord-Gymnasium mehrfach ausgezeichnet worden ist, zurückzuführen.
- Jährlich werden null bis zwei SuS mit einer Hauptschulempfehlung am Städtischen Willibrord-Gymnasium aufgenommen, und zwar ausschließlich, weil Eltern dies wünschen und auf ihr Recht verweisen.
 - Die meisten dieser SuS tragen zur Übergangsquote zur Gesamtschule bei.
 - Einige wenige dieser SuS bleiben jedoch an der Schule; sie erweisen sich als Spätentwickler.
- In **allen** Fällen ist dem Willen der Eltern stattgegeben worden.
- Wie bekannt ist, nimmt das Städtische Willibrord-Gymnasium sog. Seiteneinsteiger auf. Nach spätestens zwei Jahren wird entschieden, welche dieser SchülerInnen für die Schulform Gymnasium geeignet sind. Die SuS, die als nicht geeignet eingestuft werden, wechseln zur Städtischen Gesamtschule und ggf. gar zur Förderschule. Diese Schüler werden zwar am Städtischen Willibrord-Gymnasium beschult, sind aber **keine** Regelschüler; d.h. sie sind nicht Schüler des Städtischen Willibrord-Gymnasiums. Mit der Zahl der Flüchtlinge und der Migranten nimmt diese Schülerzahl naturgemäß zu. Die Zahl derer, die am Städtischen

Willibrord-Gymnasium verbleiben, ist relativ klein, da die Prognose den Besuch der gymnasialen Oberstufe mit einbezieht.

- Dieses Procedere ist schulrechtlich vorgegeben und verbindlich für alle Schulformen.
- Die Akzeptanz des Ganztages am Städtischen Willibrord-Gymnasium wächst konstant von Jahr zu Jahr, zumal Hausaufgaben während der Unterrichtszeit, und zwar in sogenannten Lernzeiten, (gemäß dem Ganztageserlass) erledigt werden.
- Die Schüler arbeiten dazu in kleineren Gruppen und werden ausschließlich von LehrerInnen begleitet.
- Hausaufgaben entfallen.
- Die Möglichkeiten zur Individuellen Förderung sind erheblich gewachsen und kommen allen SuS zugute.
- Alle SuS der SI haben 33 statt 30 Wochenstunden.
- Sollte sich die neue Landesregierung für ein Parallelangebot Ganztage/Halbtage entscheiden und die Entscheidung den jeweiligen Schulen überlassen, wird das Städtische Willibrord-Gymnasium dies selbstverständlich im Rahmen der gesetzlich verankerten Mitbestimmung in der Elternpflegschaft besprechen und in der Schulkonferenz abstimmen lassen.
- Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das Städtische Willibrord-Gymnasium in der Schulkonferenz für den Rückgang zu G9 stimmen. Gründe wären:
 - Mehr Zeit zum Lernen und Üben.
 - Mehr Erziehungszeit.
 - Weniger Druck für alle SuS und auch für das Kollegium.
 - Ein Mittlerer Schulabschluss wird nach der Klasse 10, wie bei allen anderen weiterführenden Schulformen auch, erworben werden können.
 - SuS bringen mehr Reife für die Gymnasiale Oberstufe mit.
- Das Städtische Willibrord-Gymnasium respektiert den Elternwillen und hat dies auch immer getan. Eine vom Schulträger erzwungene Dreizügigkeit zwecks „Umleitung von Schülerströmen“ würde diesen Elternwillen nicht respektieren. Das Städtische Willibrord-Gymnasium bittet die Stadt daher dringend darum, den Schulfrieden in Emmerich zu bewahren und zur bereits vorhandenen Unruhe nicht ungewollt beizutragen.

Brink 1 46446 Emmerich am Rhein
 Telefon: 02822 - 755300
 Fax: 02822 - 755399
 Email: gesamtschule@stadt-emmerich.de



An alle,
 die es betrifft

.....

Nachhaltige Entwicklung der Städtischen Gesamtschule Emmerich

Natürlich ist der Alltag an unserer Schule nicht immer ideal.

Aber!!

Der Schulgemeinde der Städtischen Gesamtschule Emmerich ist es wichtig, dass der Aufbau der Schulform nachhaltig und vielseitig umgesetzt wird. Die Überzeugung, dass Schüler vor allem in Hinsicht auf ihre Potentiale hin begleitet werden sollen, leitet unsere Arbeit.

Als Mitglied im Netzwerk ‚Schule im Aufbruch‘ wird unsere Entwicklung von dem ‚Innovation Center, Berlin, und dem Bildungswerk Aachen begleitet.

In diesem Rahmen sind schon viele Dinge in das Schulprogramm installiert worden:

- Wir bieten die Klassenelemente in Stufe 5 und 6, um die Potentiale der Kinder zu fördern. Schüler, die sich z.B. für Forschen und Technik interessieren, finden ihre Klasse und Interessenskameraden. Dasselbe gilt für Sport und Wettbewerb, Sprache und Theater, Kunst und Handwerk

oder Sport und Gesundheit.

- Wir bieten AGs in Stufe 5, um weitere Interessen der Schüler zu unterstützen. Mandarin, Saz, Trommeln, Sport, Sanitäter sind einige Beispiele dazu.

- Ab der Stufe 6 und dann noch einmal ab Stufe 8 bieten wir ein breites Angebot im Bereich der 2. Fremdsprache mit Niederländisch, Latein, Spanisch.

- Die Bausteine in allen Fächern planen ein Aufgabenangebot in den Niveaustufen ‚Fundamentum‘ und ‚Additum‘ von Anfang an, ab der 7. Klasse auch deutlich an die ‚E‘ und ‚G‘ Niveaus und den Förderbereich ‚Lernen‘ angedockt. Sie sind fachwissendaufbauend und kompetenzorientiert angelegt.

- Englisch und Mathematik wird ab der Stufe 7, Deutsch ab Stufe 8 mit jeweils einer zusätzlichen Lehrkraft angeboten, so dass es sowohl zu Förder- aber auch zu Fordereinheiten kommt.

- Ab der Stufe 7 kann jeder Schüler am Donnerstag im Nachmittagsbereich an einem Element, der 2. bzw. 3. Fremdsprache (in8), an einem Sozialpraktikum (in8) teilnehmen. Aber, er/sie kann auch diese Zeit im Rahmen einer Kooperationszeit durch Training, Musikschule, Konfirmandenunterricht, andere Vereinsmitgliedszeiten ersetzen. (Dalton: Freiheit in Gebundenheit)

- Dienstags wird in der 7. Stunde zusätzlich Vokabeltraining und Mathematikförderung angeboten, an denen man freiwillig und

selbstbestimmt teilnehmen kann.

- Schüler, die andere beim Lernen stören, bekommen die Gelegenheit, ihre Aufgaben im Sozialraum zu erledigen.

- Wir haben ein modernes Medienkonzept entwickelt, arbeiten schon jetzt regelmäßig mit digitalen Medien und wollen uns zu einer Tabletschule entwickeln.

- Wir haben eine Partnerschule in Nieuwegein und arbeiten auf einen Austausch mit King's Lynn und einem polnischen Privatgymnasium hin.

- Wir haben bereits jetzt zwei erfolgreiche Schülerfirmen, die mit Gewinn arbeiten, 2016 haben wir den IHK Schulpreis gewonnen.

- Unsere Schüler nehmen an zahlreichen Wettbewerben teil, Schüler von uns haben u.a. bereits Bestleistungen in Englisch und Mathematik erreichen können.

- Der Einsatz von Kräften im Rahmen der Mittagsbetreuung – eine Finanzierung, die nur Schulen im Ganztage bekommen – unterstützt das Lernen sichtbar.

- Als erste Schule im Kreis werden wir die Forderungen der Kultusministerkonferenz in Bezug auf die Global Goals umsetzen.

- Ab der 7. Klasse können wir ein breites Angebot im WP I Bereich anbieten: AL Technik, AL Hauswirtschaft, Naturwissenschaften, Informatik, Niederländisch, Spanisch, Latein, Darstellen und Gestalten.

- Wir arbeiten ab der 7. Klasse fächerübergreifend und

kernlehrplankonform für mindestens ein Thema/Halbjahr in den Fächern
Gesellschaftslehre und Kunst/Musik.

- Wir kooperieren ab der Stufe 8 mit der Hochschule Rhein Waal und werden von der chemischen Industrie vor Ort unterstützt.
- Wir kooperieren mit dem Tanztheater ‚Introdans‘ seit der Schulgründung.
- Wir bieten ab der 5. Klasse die Lernbüros für das Arbeiten in den Hauptfächern. Ab der 7. Klasse können die Schüler bei 2 von 3 Lernbüroterminen selbstständig Lehrer und Fach im Rahmenplan auswählen (Dalton: Freiheit in Gebundenheit).
- Wir arbeiten aktiv für den Verein ‚Pro Kultur‘ und engagieren uns u.a. bei der Pflege der Stolpersteine in 2 AGs.
- Die Planungen für eine Klassenbildung nach Abschlusszielen ab 9,2 werden in diesem Schuljahr stattfinden.
- Das Oberstufenkonzept ist bereits sehr weit geplant.
- Wir garantieren an drei Schnittstellen den Erwerb der 2. Fremdsprache.
- Die Gesamtschule hat im Kollegium im hohen Maße Lehrer mit S II Abschluss, kann also die Ausbildung klar auch in Richtung Abitur oder Fachabitur ausrichten.
- Es wird für die Schüler an zwei Standorten ein modernes Schulzentrum geplant.

Als Schulleiterin mit jahrelanger Erfahrung in Schule weiß ich, dass eine sichere 5-6 Zügigkeit mit vielfältigen Kindern diese breiten Angebotsmöglichkeiten erst möglich machen. Eine Schule, die vielen individuellen Lernerpersönlichkeiten länger Chancen anbieten möchte, braucht Stabilität und Größe.

Der Aufbau eines neuen Systems in Emmerich ist, so habe ich es verstanden, entstanden aus den sich verändernden Realitäten und der Überzeugung des Schulträgers und der Politik, dass gehandelt werden sollte.

Cr. Feld 

*Christiane Feldmann
Schulleiterin*



3

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Fachbereich
Jugend, Schule und Sport
Schulangelegenheiten / Sport

Anlage 5

Ergänzung zur Verwaltungsvorlage

hier: **Ergänzende Fragen der CDU-Fraktion zur Vw-Vorlage zur Eingabe Nr. 10/2017 der Bürgerinitiative ‚Freunde der Realschule‘**

Frau Bongers hat Bürgermeister Peter Hinze als Mitglied der CDU-Fraktion einige Fragen zukommen lassen, die der Fraktion zur Eingabe der BI noch beantwortet haben möchte. Im nachfolgenden Text wird versucht, auf die Fragen entsprechend einzugehen.

Zu Sachdarstellung Seite 7 erster Absatz:

Beispiele bzw. Stundentafeln, Lehrerstellenplan tabellarisch darstellen. Welche Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten für Arbeitsgemeinschaften, Kurse und Neigungen entstehen bei einer zweizügigen Realschule?

Diese Frage kann nur durch schulfachliches Personal beantwortet werden.

Können alle erforderlichen Fächer durch die vorhandenen Lehrerstellen bei einer zweizügigen Realschule abgedeckt werden? Wenn nein, welche Fächer können eventuell nicht mehr angeboten werden.

Mit Bescheid vom 13.01.2014 hat die Bezirksregierung Düsseldorf dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2013 über die sukzessive Auflösung der Hanse-Realschule ab dem 01.08.2014 stattgegeben. Die vollständige Auflösung der Schule erfolgt spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 (zum 31.07.2019).

Bis dahin orientieren sich die Zusammenstellung und die Anzahl der Lehrkräfte im Kollegium der Realschule an der jeweiligen der Klassen und der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schüler. Die Entscheidungen darüber trifft alleinig die Schulaufsicht. Fehlende Lehrerstunden können auch durch Abordnungen ausgeglichen werden. Faktisch gilt die Hanse-Realschule am 31.07.2019 als aufgelöst. Sie wird dann keine Lehrer mehr haben.

Die nach dem Wunsch der BI zu gründende neue Realschule muss gleich der zum 01.08.2014 gestarteten Gesamtschule alle Lehrerstellen neu ausschreiben.

(Eine ähnliche Aufstellung haben wir damals als Entscheidungshilfe bei der Schließung der Hauptschule in Elten erhalten).

Bei der Schließung der Luitgardisschule in Elten hat es kein sukzessives Auslaufen gegeben. Die Schule wurde zum 31.07.2011 aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Schule noch alle Jahrgänge, so dass zum folgenden Schuljahr von der Europa-

schule die Jahrgänge 6 bis 10 (insgesamt 6 Klassen) übernommen werden mussten. Das Schulamt für den Kreis Kleve als zuständige örtliche Schulaufsichtsbehörde konnte dafür garantieren, dass die Lehrerversorgung an der zusammengelegten Schule gesichert war.

Zu IKEA Bau:

Laut Aussage der Verwaltung in der Sachdarstellung ist der IKEA Bau nicht ausreichend für die Realschule. Diese Aussage bitte mit einem Raumplan darstellen, damit die eventuell vorhandenen Engpässe ersichtlich sind. Ebenso die Auswirkungen auf die Fachraumanordnung darstellen.

Für den Raumbedarf einer Schule gibt es in Nordrhein-Westfalen keine gültigen Raumprogramme mehr. Aufgrund fehlender Neuregelungen werden die ausgelaufenen Raumprogramme jedoch noch herangezogen, wenngleich sich darin die zusätzlich anzuerkennenden Bedarfe für die Inklusion nicht widerspiegeln.

Neben 12 Unterrichtsräumen müssen für zahlreiche Fächer Fachräume zur Verfügung stehen. Bei einer zweizügigen Realschule sind dies

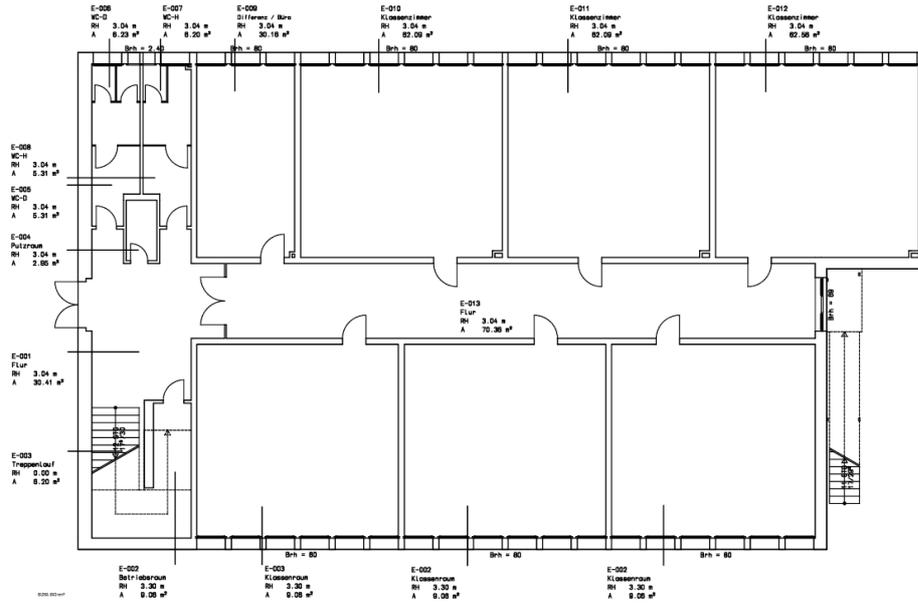
- 1 Raum für neue Technologien / Selbstlernzentrum
- 1 Chemieraum
- 2 Räume für Naturwissenschaften
- 1 Raum für Hauswirtschaft
- 1 Raum für textiles Gestalten
- 2 Technikräume
- 1 Kunstraum
- 1 Musikraum
- 1 Mehrzweckraum

Zusätzlich noch Flächen für Nebenräume, Lehrmittel, Bibliothek, Schüleraufenthaltsraum und Forum.

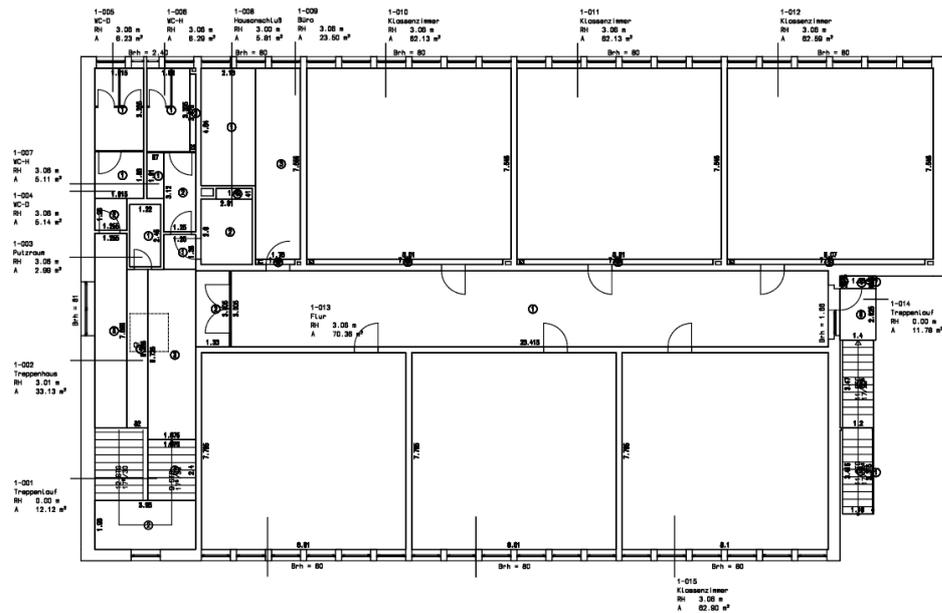
Im Raumprogramm nicht dargestellt, aber verpflichtend sind Verwaltungsräume für Schulleitung, stellvertr. Schulleitung, Sekretariat, Lehrerzimmer, Sanitätsraum. Die Gestaltung der Verwaltungsflächen und sonstiger Nebenflächen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Schulträgers gestellt.

Nachfolgend sind die Grundpläne des Erdgeschosses und des Obergeschosses des so genannten IKEA-Baus abgebildet. Neben 12 Klassenräumen finden sich in dem Gebäude lediglich zwei kleinere Räume, die ggf. für Differenzierung zur Verfügung gestellt werden könnten.

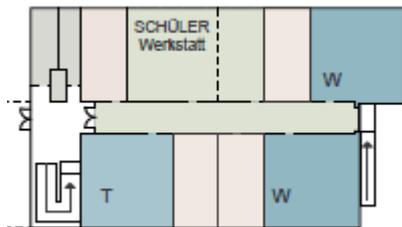
HanseRealschule IKEA-Bau Erdgeschoss



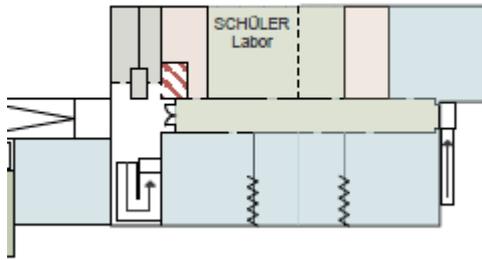
HanseRealschule IKEA-Bau Obergeschoss



Das Architektenbüro Hausmann hatte nach Phase 0/Machbarkeitsstudie für das v. g. Gebäude folgende Nutzung vorgesehen:



Erdgeschoss: Fachräume technischer Bereich

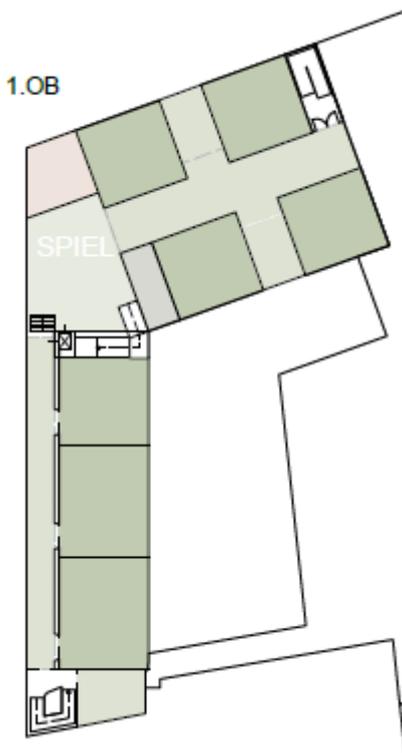


Obergeschoß mit Anbindung zum Hauptgebäude zur Herstellung der Barrierefreiheit: naturwissenschaftlicher Bereich (einschl. Schülerlabor)

Zum Gebäudeteil Brink:

Welche Raum-Änderungen ergeben sich Am Brink durch die Reduzierung der Zügigkeit auf eine nur noch 5-zügige Gesamtschule?

Das Gebäude Brink wurde durch die Hausmann-Architekten für die Jahrgänge 5 bis 7 in einem Umfang von jeweils 7 Klassen geplant. Jede Jahrgangsstufe ist dabei in einem so genanntem Cluster auf einer eigenen Etage untergebracht. Den Jahrgangsklustern sind ergänzend zu den Klassenräumen Differenzierungsräume und Bereiche für freies Lernen, etc. zugeordnet.



Nach Hausmann:
Beispiel eines Lernclusters mit sieben Unterrichtsräumen (dunkelgrün), sowie abgeschlossenen und offenen Differenzierungsbe-
reichen, Spiel und Aufenthaltsfläche, Lehrerbereich (rosa)

Zu Sachdarstellung Seite 7 letzter Absatz:

Förderprogramm vom Land "Geld oder Stelle"

Beträge pro Schüler, Gesamtschule und Realschule tabellarisch gegenüberstellen.

Gibt es noch andere Schüleransätze die sich zwischen einer Gesamtschule und einer Realschule unterscheiden?

Aus dem nachfolgend eingefügtem Auszug aus dem Erlaß vom 31.07.2008 für die Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsangebote / Ganztagsbetreuung „Geld oder Stelle“ sind die unterschiedlichen Fördersätze deutlich zu erkennen.

Für die Halbtagschulen ist lediglich die Förderung der Übermittagsangebote in die Berechnung einbezogen, während für die Ganztagschulen (in Emmerich die Gesamtschule und das Gymnasium) jeweils noch eine Förderung der Ganztagsbetreuung erfolgt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Schulen können sich im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und Lehrerstellenanteile entscheiden. Ersatzschulträger können die Mittel ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

5.4.1 Bemessungsgrundlage in Halbtagschulen:

Pro Halbtagschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.910 € an Stelle von 0,3 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 21.220 € an Stelle von 0,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 26.520 € an Stelle von 0,5 Lehrerstellen,

5.4.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Absatz 1 SchulG

Pro Ganztagschule werden auf der Grundlage der Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres ab dem 01.08.2017 pro Schuljahr zur Verfügung gestellt:

5.4.2.1 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 20%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden zur Verfügung gestellt:

- a) unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 93.600 € an Stelle von 1,8 Lehrerstellen,
- b) 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 124.800 € an Stelle von 2,4 Lehrerstellen,
- c) 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 156.000 € an Stelle von 3,0 Lehrerstellen,
- d) 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 187.200 € an Stelle von 3,6 Lehrerstellen.

Auch die allgemeine Förderung der Aufgaben von Schulträgern im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) unterscheidet zwischen Halbtags- und Ganztagschulen. Nach Auskunft des Kämmerers gibt es derzeit noch keinen Entwurf zum GFG 2018, nur ein Eckpunktepapier. Danach soll die Gewichtung, die es seit 2016 gibt, beibehalten werden. Für den Ansatz werden daher Halbtagschüler mit 0,85 und Ganztagschüler mit 2,15 gewichtet. Die Gewichtung richtet sich somit nicht an der Schulform, sondern lediglich an der Unterscheidung zwischen Ganz- und Halbtagschule.

Soweit man eine geschätzte Schülerzahl von 336 Schülerinnen und Schüler für zwei Züge in 6 Jahrgängen zu Grunde legt, ergeben sich folgende Unterschiede in der Gewichtung:

Schulform	Schüler	Gewichtung	gew. Schülerzahl
Halbtagschule	336	85 %	286
Ganztagschule	336	215 %	722
		Differenz	436

Nach dem Eckpunktpapier könnte der Grundbetrag nach dem GFG 2018 gem. einer Simulationsrechnung bei 719,01209 € liegen.

Soweit man diesen Wert mit der o. g. gewichteten Schülerzahlen multipliziert, ergeben sich folgende Werte:

Halbtagschule	205.637,46 €
Ganztagschule	519.126,73 €
Differenz	313.489,27 €

Auf Grundlage der Prognosewerte des GFG 2018 unter Berücksichtigung eines Vollbetriebs einer Halbtagsrealschule mit 336 Schülerinnen und Schülern würde die Stadt 313.489 € an Schlüsselzuweisungen einbüßen.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1287/2017	13.11.2017

Betreff

Klassenbildung an den Grundschulen;
hier: Bildung von Eingangsklassen im Schuljahr 2018/2019

Beratungsfolge

Schulausschuss	21.11.2017
----------------	------------

Beschlussvorschlag

1. ***Der Beschlussvorschlag zur Klassenverteilung wird nachgereicht.***
2. Zur Erleichterung der Inklusion wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (Klassenfrequenzrichtzahl) an der Rheinschule und der Leegmeerschule auf maximal 23 begrenzt. Die Klassenfrequenzrichtzahl für alle weiteren Grundschulen der Stadt wird auf 26 begrenzt.

Sachdarstellung :

Die Klassenbildung, die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl und der Klassenfrequenzrichtzahl wird in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW geregelt.

Zu 1.

Am Anmeldetag (9. Oktober 2017) wurden für das Schuljahr 2018/2019 **262** Schülerinnen und Schüler an den sechs städt. Grundschulen angemeldet. In der Vorberechnung (siehe Vorlage zum Schulausschuss vom 12. Oktober dieses Jahres) wurden 267 Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Da sich jedoch seit der Vorberechnung mehrere Änderungen in der Schülerschaft (Weg- und Zuzüge) ergeben haben und die Rückmeldungen der Schulen nach dem Anmeldetag noch nicht vollständig nachgearbeitet werden konnten, lagen bis zur Erstellung dieser Vorlage noch keine verlässlichen Daten vor. In der gemeldeten Anmeldezahl sind auch schon die Kinder berücksichtigt, für die bisher ein Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der Schule gestellt wurde. Nicht bekannt ist die Anzahl der Kinder, die direkt an den Förderschulen angemeldet wurden, bzw. für die ein Rückstellungsverfahren oder ein Verfahren zur Ermittlung eines sonderpädagogischen Verfahrens mit dem Wunsch der Eltern auf Beschulung an einer Förderschule läuft. Aus diesem Grund konnte auch noch nicht ermittelt werden, wie viele Erziehungsberechtigten noch nicht ihrer Anmeldepflicht nachgekommen sind.

Aufgrund o. g. Rechtsgrundlage errechnen sich auf Basis der bisherigen Anmeldezahlen für die Stadt 12 Eingangsklassen (ungerundete kommunale Klassenrichtzahl = 11,6086957).

Die Aufteilung der Eingangsklassen erfolgt auf Grundlage der Anmeldungen an den jeweiligen Grundschulen und grundsätzlich des Ratsbeschlusses zur Zügigkeitsbegrenzung v. 28. Mai 2013. Gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der erlassenen Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Gem. § 6a VO zu § 93 (2) SchulG sind an Grundschulen folgende Eingangsklassen zu bilden:

1. bei bis zu 29 Anmeldungen eine Klasse,
2. bei 30 bis 56 Anmeldungen zwei Klassen,
3. bei 57 bis 81 Anmeldungen drei Klassen, ...

Aus den bisherigen Zahlen ergäbe sich folgende Klassenaufteilung:

- Rheinschule 2 Klassen
- Leegmeerschule 3 Klassen
- Liebfrauenschule 3 Klassen
- St.Georg-Schule Hühtum 2 Klassen
- Michaelschule 2 Klassen
- Luitgardisschule Elten 1 Klasse

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. Ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren. (§ 6 a Abs. 2 VO zu § 93 (2) SchulG)

Die sich nach den derzeitigen Anmeldungen ergebende Anzahl an Eingangsklassen von 13 Klassen liegt über der errechneten kommunalen Klassenrichtzahl und wäre daher um eine Klasse zu reduzieren.

Sobald die weiteren Ergebnisse aus dem Anmeldeverfahren erfasst und verarbeitet werden konnten, wird sich die Verwaltung mit den betroffenen Schulleitungen zusammen setzen, sollte sich bis dahin keine Klärung der Differenz zwischen der Bildung der jeweiligen Eingangsklassen auf Grundlage der Anmeldungen und der maximal möglichen Anzahl an Eingangsklassen aufgrund der kommunalen Klassenrichtzahl ergeben haben.

Über das Ergebnis wird der Ausschuss mittels einer nachgereichten Vorlage informiert.

Zu 2.

Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Grundschulklassen gilt eine Bandbreite von 15 bis 29. Um eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulen und Klassen zu erzielen oder auf besondere Bedingungen zu reagieren, hat der Schulträger das Recht, den Klassenfrequenzrichtwert für eine oder mehrere Schulen innerhalb der Bandbreite festzulegen. Die Unterrichtung von Kindern in Klassenstärken an der oberen Grenze der Bandbreite sollte nach Maßgabe der Schulleiterinnen, aber auch der unteren Schulaufsicht vermieden werden. Das Schulamt für den Kreis Kleve schlägt daher die Begrenzung für GL-Schulen (Schwerpunktschulen für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf) auf 23 Kinder pro Klasse und für die übrigen Grundschulen auf 27 Kinder pro Klasse vor.

In der Grundschulleiterdienstbesprechung am 18. Dezember 2013 wurde diese Begrenzung thematisiert und einvernehmlich folgender Vorschlag erarbeitet:

Für die Rheinschule als GL-Schule wird die Zügigkeit gem. der Vorgabe der unteren Schulaufsicht auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschränkt. Für alle weiteren Grundschulen wird die maximale Aufnahme auf 26 Schüler begrenzt.

Da seit Beginn des Schuljahres 2015/2016 die Leegmeerschule ebenfalls Schule des gemeinsamen Lernens ist, wurde in der Sitzung des SchuLA vom 15.01.2014 ebenfalls die Reduzierung auf 23 Schülerinnen und Schüler pro Klasse beschlossen.

Die vorliegenden Beschränkungen der Klassenstärken bieten den Schulleiterinnen eine Möglichkeit, weitere Anmeldewünsche an andere aufnahmebereite Schulen zu verweisen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung über die Aufnahmen zu entscheiden.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1287 2017 A 1 Berechnung der Klassenrichtzahl 2018-2019 zum Stichtag
09.11.2017

Klassenbildung an Grundschulen auf dem Gebiet des Schulträgers

Schuljahr 2018/2019

Gesetzesgrundlage

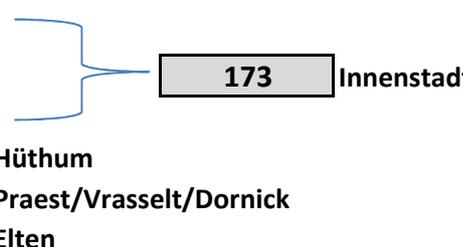
Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. Ist der Rechenwert größer als 15 ...

Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres.

Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Aufteilung der Schüler nach Anmeldung

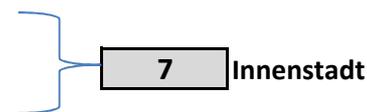
	Schüler nach Anmeldung	max. Aufnahmen (gesetzl.)	Ab- lehnungen	
Rheinschule →	43	56	0	
Leegmeerschule →	71	81	0	
Liebfrauenschule →	59	81	0	
St.Georg-Schule →	31	29	0	
Michaelschule →	34	56	0	
Luitgardisschule →	24	29	0	
Summe	262	332	0	

Ermittlung der Klassenrichtzahl

Schülerzahl (gem. Anmeldung):	262		<u>Innenstadt</u> 173
Klassenrichtzahl:	11,3913043	(= erw. Schülerzahl / 23)	7,5
gerundete Klassenrichtzahl:	12		8

Aufteilung der Klassen auf die Schulen

Für die Aufteilung der errechneten Klassenrichtzahl möglichen Klassen auf die einzelnen Grundschulen sind neben den tatsächlichen Anmeldezahlen auch die Richtlinien aus der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr.1) zu berücksichtigen. Entsprechend § 6 a dieser Verordnung erfolgt die Klassenbildung an Grundschulen bei einer Schülerzahl von bis zu 29 Kindern in einer Klasse, bei 30 bis 56 Kindern in zwei Klassen und bei 57 bis 81 Kindern in drei Klassen.

Rheinschule →	2		
Leegmeerschule →	3		
Liebfrauenschule →	2		
St.Georg-Schule →	2		Hüthum
Michaelschule →	2		Praest/Vrasselt/Dornick
Luitgardisschule →	1		Elten
Summe	12		



Steuerung der Aufnahmekapazität der Grundschulen

Durch das 8. Schulrechtsänderungsgesetz haben die Kommunen die Gestaltungsmöglichkeit erhalten, die Aufnahmekapazität von Grundschulen in sozialen Brennpunkten oder an Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion zu begrenzen, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen

Summe der Schüler	262
kommunale Klassenrichtzahl	12
durchschnittliche Schülerzahl	21,833

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (ohne Regulierung)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	22	21		} 173 Innenstadt
Leegmeerschule →	24	24	23	
Liebfrauenschule →	30	29	0	
St.Georg-Schule →	16	15		
Michaelschule →	17	17		
Luitgardisschule →	24	0		
	262	Summe der SchülerInnen		

Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen (maximaler Klassenfrequenz)

	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	23	23		} 167 Innenstadt
Leegmeerschule →	23	23	23	
Liebfrauenschule →	26	26		
St.Georg-Schule →	26	26		
Michaelschule →	26	26		
Luitgardisschule →	26	0		
	297	Summe der SchülerInnen		

Bemerkung:

Die Rheinschule und die Leegmeerschule wurden vom Schulamt für den Kreis Kleve als Schulen des gemeinsamen Lernens bestimmt. An diesen Schulen werden in höherem Maße Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult (GL). Aus diesem Grund wird die Klassenfrequenzrichtzahl auf 23 Schülerinnen und Schüler abgesenkt. An allen anderen Grundschule werden gem. Grundschulleiterbesprechung v. 18.12.2013 und Beschluss des SchuLA v. 15.01.2014 26er-Klassen gebildet.

Die Schulen in den Ortsteilen sind in der Lage sein, alle Schülerinnen und Schüler aus dem jeweiligen Ortsteil aufzunehmen (Kurze Beine - kurze Wege).



Verteilung der SchülerInnen auf die Klassen nach Anmeldung (*Regulierung*)

	Anmeldungen	max. Schülerzahl	Auf- nahmen	A	B	C	
Rheinschule (GU) →	43	46	43	22	21		} Innen- stadt 164
Leegmeerschule →	71	69	69	23	23	23	
Liebfrauenschule →	59	52	52	26	26	0	
St.Georg-Schule →	31	52	31	16	15		
Michaelschule →	34	52	34	17	17		
Luitgardisschule →	24	26	24	24	0		
	262		253	253	Summe der anzunehmenden SchülerInnen		
				9	SchülerInnen, die an einer anderen Schule angemeldet werden müssten!		

Soweit sich die Zahlen bis zur Sitzung noch ändern, wird eine neue Berechnung als Tischvorlage erstellt.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16 1286/2017	13.11.2017

Betreff

Information über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich

Beratungsfolge

Schulausschuss	21.11.2017
----------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Sachdarstellung :

Als Fortführung der Sachstandberichte über die Schulbaumaßnahmen in Emmerich Rhein wird folgender kurzer Sachstand mitgeteilt:

Leegmeerschule

- Die Bodenplatte ist zwischenzeitlich fertig gestellt worden.
- Die Rohbaumaßnahmen (Maurerarbeiten) haben begonnen

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass der anvisierte Fertigstellungs- und Übergabetermin nicht eingehalten werden kann.

Gesamtschule

hier: **Gebäude Paaltjessteege**

- Mauerarbeiten im Gebäude sind in der Durchführung
- Zeitgleich werden noch Dachdeckerarbeiten durchgeführt
- Erste Fenstererneuerungsarbeiten sind aufgenommen worden.

Von einer Fertigstellung zum Schuljahr 2018/19 wird weiterhin ausgegangen.

Keine Veränderungen ist Planstand bei den Gebäuden **Brink** und **Grollscher Weg**.

Luitgardisschule Elten

Die Baumaßnahmen für die Neugestaltung des Schulhofes der Luitgardisschule sind in den Herbstferien begonnen worden und sollen bis zum Jahresende abgeschlossen werden.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 6